



Inklusives Schulbündnis



Fachreferat Sonderpädagogische Förderung und Inklusion
Projektbüro Inklusion



Inhaltsverzeichnis

Inklusives Schulbündnis	1
Vorrede.....	3
Präambel	4
Abschnitt I Entscheidungsgremium und Zusammensetzung.....	7
1.1 Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz werden verpflichtend eingeladen:	7
1.2 Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratend eingeladen:	7
1.3 Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratend eingeladen werden:.....	8
Abschnitt II Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise	8
2.1 Ziel 1 und Aufgaben zur Umsetzung von Ziel 1	8
2.2. Ziel 2 und Aufgaben zur Umsetzung von Ziel 2	9
2.3 Arbeitsweise	10
2.3.1. Vorbereitung und Leitung der Konferenzen.....	12
2.4 Abstimmungsmodalitäten	12
Abschnitt III rechtliche Grundlagen	13
Blatt 1 Mitglieder des inklusiven Schulbündnisses xY – Kontaktliste –	14
Blatt 2 Schulen mit inklusivem Unterricht, Schulen mit besonderer Ausstattung und Schulen mit Kooperationsklassen.....	15
Blatt 3 Tagesordnungspunkte für die Bündniskonferenz /die Bündniskonferenzen	16
Blatt 4 Zeitschiene – Jahresplanung iSB	18
Notizen	19



Vorrede

Sehr geehrte Dezentertinnen und Dezenten,
sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit der vorliegenden Grundlegung des inklusiven Schulbündnisses möchten wir Sie in Ihrer zukünftigen Zusammenarbeit in Ihrem, in der Schulgesetzesnovelle unter § 52 zukünftig verankerten, inklusiven Schulbündnis unterstützen:

Nach einer kurzen Präambel finden Sie Abschnitte, die den verbindlichen Rahmen wiedergeben. Diesen können Sie mit gemeinsam beschlossenen Inhalten und / oder mit regionalen Gegebenheiten und Regelungen ergänzen. Ihre Ergänzungen fügen Sie bitte in Form von Anlageblättern der vorliegenden Grundlegung des inklusiven Schulbündnisses bei. Dieser Text ist in vier Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I Entscheidungsgremium und Zusammensetzung - hier werden die Gremien eines inklusiven Schulbündnisses und deren Zusammensetzung aufgeführt.

Abschnitt II Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise - darin werden die Aufgaben und die Arbeitsweisen um die gesetzten Ziele zu erreichen, vertiefend dargestellt.

In diesem Abschnitt finden Sie Räume und Möglichkeiten, Entscheidungen zu treffen, die für das Gelingen eines inklusiven Schulbündnisses notwendig sind.

Abschnitt III Sonstige Vorschriften - diese klären die sonstigen Verwaltungsvorschriften, die für alle Mitglieder eines inklusiven Schulbündnisses rechtsgültig sind.

Abschnitt IV Anlagen - diese dienen Ihnen zur Strukturierung der Arbeitsabläufe. Querverweise (gerahmte Textfelder) im Fließtext der Grundlegung des inklusiven Schulbündnisses geben Ihnen den Hinweis. Die Anlagen werden exemplarisch dargestellt, da Ihnen diese Tabellen, mit der Möglichkeit der regionalen Anpassung, digital zur Verfügung stehen.

Ihr Fachreferat III.A.2 und Projektbüro Inklusion



Präambel

Seit März 2006 ist die VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Hessen versteht diese Vorgaben als normative Setzung, der sich in einem langfristigen gesamtgesellschaftlichen Prozess angenähert wird. Dieser Prozess bedarf einer intensiven Vorbereitung, der nur gemeinsam mit den Schulen, den Schulträgern, den Eltern und anderen Beteiligten gelingen kann.

Hessen kann dabei auf gewachsene Strukturen der Beratungs- und Förderzentren mit präventiven und ambulanten Angeboten, auf inklusiv arbeitende Schulen und insbesondere auch auf die langjährigen und guten Erfahrungen des Gemeinsamen Unterrichts zurückgreifen.

Die neuen inklusiven Schulbündnisse (iSB) ermöglichen die Realisierung des Aktionsplans der Hessischen Landesregierung zur unterzeichneten Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, setzen den Koalitionsvertrag um und nehmen Ergebnisse des Bildungsgipfels auf.

Aufbauend auf den regional gewachsenen Strukturen und der inklusiv arbeitenden Schulen, werden die inklusiven Schulbündnisse seit 2016 hessenweit eingerichtet, so dass bis zum Schuljahr 2018/19 eine flächendeckende inklusive Bildungslandschaft entsteht.

Jedes eingerichtete iSB umfasst die Implementierungsphase (1 Jahr), die Umsetzungsphase (ab dem 2. Jahr) und die Evaluationsphase (ab dem 3. Jahr). In der Implementierungsphase werden die Bündniskonferenzen terminiert und die Erledigung der Aufgaben vorbereitet. In der Umsetzungsphase im darauf folgenden Schuljahr tagt das inklusive Schulbündnis und trifft verbindliche Festlegungen. In der Evaluationsphase der Umsetzungsphase werden die bisherigen Entscheidungen analysiert und gegebenenfalls für die Folgejahre angepasst.



Zwei große Ziele verfolgt das inklusive Schulbündnis:

Ziel (1) Ziel der Beratungen im iSB ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können (Schulgesetz § 52 (2) Satz 4).

Ziel (2) Das iSB plant den Einsatz der Förderschullehrkräfte an allgemeinen Schulen nach den Kriterien der Verlässlichkeit und Wirksamkeit.

Maßgebend für die Aufnahme der einzelnen Schülerin oder des Schülers in die inklusive Beschulung ist die Empfehlung des Förderausschusses (siehe Schulgesetz § 54 Absatz 2 und 3).

Das inklusive Schulbündnis bildet sich im Dienstbezirk eines Staatlichen Schulamtes aus allgemeinen Schulen und Förderschulen. Förderschulen bleiben als eigenständige Schulen erhalten. Dabei können entsprechend der regionalen Begebenheiten auch mehrere Bündnisse parallel im Dienstbezirk gebildet werden. Die sonderpädagogischen regionalen Beratungs- und Förderzentren sind Teil der inklusiven Schulbündnisse.

Das iSB einigt sich über die Standorte für den inklusiven Unterricht unter Berücksichtigung der Förderschwerpunkte, die einer besonderen Ausstattung bedürfen, in Absprache mit dem Schulträger.

Innerhalb dieser Schulbündnisse wird verlässlich vereinbart, wie Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende Maßnahmen unterstützt werden und Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, von der 1. Klasse an bis zum Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses beschult werden können – sei es an Förderschulen oder im inklusiven System.

Übergänge im Bildungsweg werden durch verbindliche Absprachen zwischen abgebenden und aufnehmenden Schulen klar geregelt, so dass zum Beispiel ein



Kind, das in der Grundschule inklusiv beschult wurde, einen nahtlosen Anschluss an das passende inklusive Angebot im weiterführenden Bereich findet. Inklusive Schulbündnisse sind daher so zugeschnitten, dass über die darin enthaltenen Schulen alle Bildungsgänge für alle Jahrgangsstufen angeboten werden.

Durch die Vernetzung mit den überregionalen Beratungs- und Förderzentren können Schülerinnen und Schüler mit den verschiedenen Förderschwerpunkten unterrichtet werden. Desweiteren können die Schulen mit Schulträgern, Jugend- und Sozialhilfe, Vereinen, Kindertagesstätten oder außerschulischen Partnern kooperieren.

In einem iSB sind alle Schulen im jeweiligen Einzugsbereich des Bündnisses eingebunden und starten mit dem Prozess, sich inklusiv zu entwickeln oder führen ihre inklusiven Entwicklungen weiter.

In den Modellregionen Inklusive Bildung kann die erfolgreiche und gemeinsame Arbeit aufgrund der schon bestehenden Kooperationsverträge gut in den inklusiven Schulbündnissen genutzt und weiterentwickelt werden. Ebenso können viele Regionen auf die gute Arbeit gewachsener Strukturen und vorhandener Netzwerke aufbauen.



Abschnitt I Entscheidungsgremium und Zusammensetzung

Die Bündniskonferenz ist das gemeinsame Beratungs- und Entscheidungsorgan zur Umsetzung der Zielsetzung des inklusiven Schulbündnisses wie in Abschnitt II dargestellt. Alle Mitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung hinsichtlich der inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Das zuständige Staatliche Schulamt hat nach § 52 Schulgesetz die schulfachliche Aufsicht.

1.1 Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz werden verpflichtend eingeladen:

- a. Die oder der von Schulaufsichtsbehörde ernannte, für das inklusive Schulbündnis zuständige Dezernentin oder Dezernent
- b. Alle Schulleiterinnen oder Schulleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schulleitungen der im inklusiven Schulbündnis eingebundenen Schulen, einschließlich der beruflichen Schulen
- c. Die Schulleiterin oder der Schulleiter des zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrums (BFZ) oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
- d. Alle Schulleiterinnen oder Schulleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schulleitungen der im inklusiven Schulbündnis vorhandenen Förderschulen
- e. Die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Schulträgers

1.2 Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratend eingeladen:

- a. Schulleiterinnen oder Schulleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Ersatzschulen
- b. Eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe
- c. Die Schulleitung oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung der zuständigen überregionalen Beratungs- und Förderzentrums (BFZ)
- d. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrates



- e. Fachbezogene Beraterinnen und Berater für sonderpädagogische Förderung und Inklusion als Vertretung der multithematischen Teams der Schulaufsichtsbehörde

1.3 Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratend eingeladen werden:

- a. Fachexperten schulischer und außerschulischer Kooperationspartner
- b. Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kreis- oder Stadtelternbeiräte
- c. Die oder der Schwerbehindertenbeauftragte der Schulaufsichtsbehörde

Die Möglichkeit zur Auflistung der Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder und deren Vertretungen finden Sie unter Anlage 1.

Abschnitt II Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise

2.1 Ziel 1 und Aufgaben zur Umsetzung von Ziel 1

Ziel 1

Ziel der Beratungen im iSB ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können (Schulgesetz § 52 (2) Satz 4).

Aufgaben aller am inklusiven Schulbündnis beteiligten Schulen zur Umsetzung von Ziel 1

- a. Das inklusive Schulbündnis einigt sich über die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprachheilförderung und emotional und soziale Entwicklung.
- b. Das inklusive Schulbündnis schlägt - in Absprache mit dem Schulträger - vor, an welchen Schulen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperlich motorische Entwicklung voraussichtlich im nächsten Schuljahr unterrichtet werden. Bei der Ressour-



verteilung wird auf die regionale Erreichbarkeit geachtet. Kriterien für die Festlegung von Standorten bilden unter anderem eine barrierefreie Zugänglichkeit, Differenzierungsräume, eine behinderten-spezifische Klassenraum- und Schulausstattung oder Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten.

- c. Das inklusive Schulbündnis sichert in der inklusiven Beschulung die Übergänge von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die weiterführenden Schulen bis zum bestmöglichen Schulabschluss. Auch der Übergang in die berufliche Schule wird begleitet.

Zur Dokumentation der Angebote sonderpädagogischer Förderung an den allgemeinen Schulen können Sie die Anlage 2 nutzen.

2.2. Ziel 2 und Aufgaben zur Umsetzung von Ziel 2

Ziel 2

Das iSB plant den Einsatz der Förderschullehrkräfte an allgemeinen Schulen nach den Kriterien der Verlässlichkeit und Wirksamkeit.

Die Aufgaben aller am inklusiven Schulbündnis beteiligten Schulen zur Umsetzung von Ziel 2 richten sich nach den Kriterien der Verlässlichkeit, Wirksamkeit und Professionalität.

- a. Grundsätze der Ressourcenplanung
Das inklusive Schulbündnis einigt sich auf die Verteilungskriterien der sonderpädagogischen Ressource:
 - Für die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche motorische Entwicklung erfolgt die Ressourcenzuweisung schülerbezogen.
 - Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprachheilförderung und emotionale und soziale Entwicklung (L-E-S) erfolgt die Ressourcenzuweisung schulbezogen.



b. Ressourcenverteilung

Die Verteilung der Förderschullehrkräftestunden an die allgemeinen Schulen erfolgt für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

c. Personallenkung

Der Personaleinsatz der Förderschullehrkräfte wird vom rBFZ gelenkt. Alle Lehrkräfte des rBFZ werden möglichst mit der gesamten Unterrichtsverpflichtung an der allgemeinen Schule im Auftrag des BFZ eingesetzt und nehmen an dessen Konferenzen teil.

Förderschullehrkräfte arbeiten an der allgemeinen Schule oder an der Förderschule.

Kann eine Lehrkraft aufgrund der Größe einer Schule oder einer regionalen Gegebenheit nicht mit vollem Deputat eingesetzt werden, darf in Ausnahmefällen davon abgewichen werden.

d. Vertretungskonzept

Grundsätzliche Vereinbarungen für den Vertretungsfall werden gemeinsam getroffen.

e. Die drei Fachrichtungen der Förderschwerpunkte Lernen, Sprachheilförderung und emotional und soziale Entwicklung werden von dem zugehörigen rBFZ an allgemeinen Schule vertreten.

2.3 Arbeitsweise

Die Mitglieder des inklusiven Schulbündnisses verpflichten sich zu mindestens einer Bündniskonferenz in einem Schuljahr. Folgende Inhalte sind in dieser oder weiteren Konferenzen umzusetzen:

- a. Die Standorte der allgemeinen Schulen mit besonderer Ausstattung werden, in Absprache mit dem Schulträger, festgelegt. An allen anderen Schulen werden die Förderschwerpunkte Lernen, Sprachheilförderung und emotional und soziale Entwicklung von dem zugehörigen rBFZ an allgemeinen Schule vertreten.
- b. Die Grundsätze der Ressourcenplanung werden transparent und gemeinsam festgelegt.



- c. Die jährliche Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung ihres flexiblen Einsatzes sowohl für den Unterricht an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen wird festgelegt.
- d. Die Personallenkung ist Aufgabe des rBFZ, die diese den Schulen nach der allgemeinen Ressourcenplanung mitteilt.
- e. Möglichkeiten der Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen, insbesondere für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden besprochen.
- f. Die Kooperationen zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen bezüglich der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit wird aufgebaut.

Zu der Konferenz/ den Konferenzen lädt das Staatliche Schulamt ein, dabei ist/ sind die Konferenz(en) so zu terminieren, dass die Aufgaben und die Zielsetzungen der jeweiligen Sitzung termin- und verfahrensgerecht bewältigt werden können.

Die Anlage 3 unterstützt die Vorbereitungsgruppe bei der Durchführung der Konferenzen.

Die Anlage 4 gibt Ihnen ein Raster für eine mögliche Jahresplanung des iSBs.



2.3.1. Vorbereitung und Leitung der Konferenzen

Zu Beginn des Implementierungsjahres ernennt die schulfachliche Aufsicht aus dem Kreis der verpflichteten Mitglieder der Bündniskonferenz eine Vorbereitungsgruppe. Diese Vorbereitungsgruppe besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Schulform und einer Dezernentin/ eines Dezernenten.

Zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus dieser Vorbereitungsgruppe werden Moderatorinnen oder Moderatoren. Diese können von den Dezernentinnen oder Dezernenten ernannt werden, sie können sich für diese Aufgabe bewerben oder die Vorbereitungsgruppe schlägt die Moderatorinnen oder Moderatoren vor. Während der Implementierungsphase wird das Moderationsteam in einer Qualifizierungsreihe der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Moderationsaufgabe geschult und übernimmt diese Aufgabe für möglichst mehrere Jahre.

Die Vorbereitungsgruppe bereitet die Bündniskonferenzen vor. Sie stellt die notwendigen Materialien (siehe Anlage 3) zur Verfügung und unterstützt das Moderationsteam vor und während den Konferenzen. Das Moderationsteam moderiert die jeweiligen Konferenzen und Vorbereitungsgruppen.

Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe können in der Anlage 1 Spalte L vermerkt werden.

Das Moderationsteam kann in Anlage 1 farblich markiert werden.

2.4 Abstimmungsmodalitäten

Die Bündniskonferenz beschließt ihre Festlegungen verbindlich und dokumentiert schriftlich Abstimmungsmodalitäten und Kriterien zur Aussprache von Vorschlägen.



Abschnitt III rechtliche Grundlagen

Aufsicht durch das Land

Die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht des Landes nach dem Hessischen Schulgesetz und den Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben unberührt.

Vorbehalte

Die Finanzierung der vereinbarten Leistungen der Beteiligten steht unter dem Vorbehalt des jeweils beschlossenen Haushaltes von Land und Kreis sowie des momentan gültigen Schulentwicklungsplans der jeweiligen Stadt oder Region und des aktuellen Zuweisungserlasses.

Die Modellregionen Inklusive Bildung und das inklusive Schulbündnis

In den Inklusiven Modellregionen kann auf die bestehenden und erfolgreichen Kooperationsvereinbarungen aufgebaut werden. Die Grundlegung des inklusiven Schulbündnisses eines inklusiven Schulbündnisses darf den Inhalten der Kooperationsvereinbarung der Modellregion Inklusive Bildung nicht widersprechen.

Schulentwicklungsplan

Getroffene Vereinbarungen in der Grundlegung des inklusiven Schulbündnisses dürfen dem Schulentwicklungsplan nicht widersprechen. Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans obliegt weiterhin dem Schulträger.

Rechtsbezüge

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch die Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150)

§§ 52, 70 (1,2), 143, 144, 158, 187



Abschnitt IV Protokollblätter

Blatt 1 Mitglieder des inklusiven Schulbündnisses xY – Kontaktliste –

- Folgende Tabelle finden Sie in der digitalen Materialmappe als Tabellenblatt 1: Mitglieder iSB Kontakt.
- Bitte füllen Sie **digital** die **Spalten A bis L** aus.
- Tabelle verpflichtende Teilnahme: In den **Spalten D und L** erleichtern Ihnen **Drop Down Menüs** die Bearbeitung.
- Tabelle Beratende und berechtigte Teilnahme: In der **Spalte A** erleichtern Ihnen **Drop Down Menüs** die Bearbeitung.

Exemplarische Kurzdarstellung der Excel-Tabelle:

Verpflichtende Teilnahme											
Schulnummer	Schule	Ort	Schulform	Bildungsgang	Schulleitung	Telefonnummer Leitung	Email Leitung	Vertretung	Telefonnummer Vertretung	Email Vertretung	Vorbereitungsgruppe
Beratende Teilnahme											
Vertreterin/Vertreter	Name	Ort	Straße	Telefon	Email	Vertretung	Telefon	Email	Erreichbarkeit		

e Exceltabelle





Blatt 3 Tagesordnungspunkte für die Bündniskonferenz /die Bündniskonferenzen

- Folgende Tabelle finden in der digitalen Materialmappe als Tabellenblatt 3: Bündniskonferenz / Bündniskonferenzen. Bitte füllen Sie **digital** die **Spalten C bis G** aus.

Bündniskonferenz/Bündniskonferenzen						
	Tagesordnung / Checkliste	Protokollblatt	erledigt	wird erledigt von	wird erledigt bis	Bemerkungen
1	Der Schulträger stellt den Mitgliedern der iSB-Konferenz die Schulen mit besonderer Ausstattung vor.					
2	Die Generaliavertretung der Förderschulen hat die Grundsätze der Ressourcenverteilung dargestellt.					
3	Die stimmberechtigten Mitglieder haben ein Votum für die Grundsätze der Ressourcenverteilung abgegeben.					
4	Die Generalia für Förderschulen oder in Absprache die Leitung des regionalen Beratungs-und Förderzentrums stellt die konkrete Ressourcenzuweisung der Förderschullehrkräftestunden an die allgemeinen Schulen den Mitgliedern des iSB vor.					

Die Grundlegung des inklusiven Schulbündnisses



5	Transparente Darstellung systemischer Zuweisung an die allgemeine Schule					
6	Die stimmberechtigten Mitglieder haben ein Votum für die schulbezogene systemische Zuweisung der Förderschullehrkräftestunden an die allgemeinen Schulen abgegeben.					
7	Transparente Darstellung schülerbezogener Zuweisung					
8	Die stimmberechtigten Mitglieder haben ein Votum für die Zuweisung der schülerbezogenen Förderschullehrkräftestunden an die allgemeinen Schulen abgegeben.					
9	Das rBFZ stellt die konkrete Personallenkung an die allgemeinen Schulen den Mitgliedern des iSB vor.					
10	Möglichkeit der Nachsteuerung (Stundenzuweisung) nach Absprache im iSB					
11	Grundsätzliche Vereinbarungen für den Vertretungsfall werden gemeinsam getroffen.					



Notizen